CHINESISCHER PAVILLON
zu Dresden e.V.

Satzung

§ 1 Name. Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Chinesischer Pavillon zu Dresden". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Chinesischer Pavillon zu Dresden e. V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist der Aufbau, die Pflege und die Vertiefung deutsch-chinesischer Kontakte auf kulturellem, wirtschaftlichem und wissenschaftlichen Gebiet und die Wiederherstellung und Erhaltung des Chinesischen Pavillons auf dem Weißen Hirsch, Bautzner Landstraße 17 a in Dresden, welcher von der Chinesischen Regierung als Beitrag des Kaiserreichs China zur Internationalen Hygieneausstellung von 1911 in Dresden errichtet und anschließend von der Gemeinde Weißer Hirsch erworben und am heutigen Standort als Lesecafé für deren Kurbetrieb eingerichtet wurde. Seit einem Brand im Jahre 1997 wird der Pavillon nicht mehr genutzt. Der Verein strebt an, den Pavillon so rasch als möglich wieder herzustellen und der Öffentlichkeit für Bildungs- und Begegnungs-, Erfrischungs- und Erholungszwecke zugänglich zu machen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch Rekonstruktion und Pflege des als Einzeldenkmal in die Liste der Baudenkmäler der Stadt Dresden eingetragenen Pavillons und dessen Nutzung für Veranstaltungen verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag
Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird durch je zwei seiner Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen, die nicht vertretungsberechtigt im Sinne des BGB sind.

§ 8 Mitgliederversammlungen
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt; dabei sollen Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen
Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen
(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
(3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
(4) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
(6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 10 Abs. 4) beschlossen werden.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Landeshauptstadt Dresden (§ 2 Abs. 5).

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.